

E n t w u r f

Satzung

der Stadt Schmallenberg vom _____ über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Oberkirchen vom 30.06.1954 – O.309 –

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ folgende Änderungsatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Oberkirchen ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 135 in Größe von 328 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 10, Flurstück 88 in Größe von 1.113 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 10, Flur 139 in Größe von 320 m² und Gemarkung Oberkirchen, Flur 5, Flurstück 7 in Größe von 1.778 m². Diese Grundstücke sind im Flurbereinigungsplan Oberkirchen – O.309 – als Wirtschaftswege ausgewiesen.

Die Flurstücke 135, 88, 139 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 7 in Größe von ca. 1.046 m² werden nicht mehr als Wirtschaftswege benötigt und sollen an anliegende Grundstückseigentümer veräußert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Oberkirchen vom 30.06.1954 – O.309 – wie folgt geändert:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung der Grundstücke

Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 135;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 10, Flurstück 88;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 10, Flurstück 139

sowie einer Teilfläche des Grundstücks
Gemarkung Oberkirchen, Flur 5, Flurstück 7 in Größe von ca. 1.046 m²

wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungsatzung zugrunde liegenden Grundstücke sind in den anliegenden Lageplanausschnitten, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt und farblich kenntlich gemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.